

## Was sollten Sie allgemein wissen ?

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) darf grundsätzlich jeder zum Genuss der Naturschönheiten und zur Erholung alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten unentgeltlich betreten (Art. 27 Abs. 1 und 2 BayNatSchG). Dieses so genannte Betretungsrecht gilt nur für Betätigungen im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, die dem Naturgenuss und der Erholung dienen.

(aus: Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz)

## Wo dürfen Sie in der Regel Hunde ausführen?

- Auf nach der StVO beschilderten öffentlichen Straßen und Wegen sowie Privatwegen in der freien Natur ohne Beschränkung für Fußgänger
- Auf nicht nach der StVO beschilderten, aber öffentlich benutzten Privatwegen in der freien Natur
- Auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen
- Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Nutzzeit
- Im Wald
- In Jagdrevieren, wenn die Hunde unter Aufsicht sind, also der Einwirkung ihres Besitzers unterstehen

**Wissenswertes zu Treibjagden:** Beachten Sie bei Treibjagden in Ihren Orten, dass die Warnschilder, die an den Straßen aufgestellt werden, die offiziellen Schilder der Straßenverkehrsordnung sein müssen. Selbstgefertigte und handgemalte Schilder sind nicht zulässig! Sollten Sie auf solche unzulässigen Warnhinweise treffen, schalten Sie bitte die Polizei ein. Wenn Sie Treibjagden beobachten, sollten Sie immer mit Foto oder Filmapparat ausgerüstet sein, um Verkehrsgefährdungen und Personengefährdungen zu dokumentieren. Hilfreich sind auch mehrere Zeugen.

Im Umfeld solcher Jagden ist es immer angebracht, die parkenden Autos dahingehend zu überprüfen, ob **Waffen in den Fahrzeugen zurückgelassen** wurden. Sollte so etwas vorkommen, bitte sofort die Polizei rufen.

Ein Jäger, der sich nicht unmittelbar auf der Jagd befindet, **muss das Gewehr immer abgeknickt tragen**. Es ist nicht statthaft, mit gespannter Waffe sich außerhalb der Jagd zu bewegen.

**Luderauslagen**, also die Ausbringung von Kadaverteilen zur Anlockung von Füchsen, muss grundsätzlich in sogenannten Luderrohren geschehen, die für anderes Wild nicht zugänglich sind. Offene Luderauslagen fördern die Ausbreitung von Seuchen wie z.B. die Schweinepest und sollten daher beim zuständigen Veterinäramt umgehend angezeigt werden.

**Alte und zusammengebrochene Hochsitze**, sollten Sie die Naturschutzbehörde verständigen. Der Revierinhaber ist zur kurzfristigen Beseitigung verpflichtet.

## Die Sache mit dem Jagdschutz:

“Der Jäger darf aber nicht auf bloßen Verdacht hin sofort auf einen Hund schießen, der sich in Ruf- und Sichtweite des Halters befindet. **Auch wenn sich ein Hund offensichtlich verlaufen hat und dem Wild nicht erkennbar nachstellt oder nicht gefährlich werden kann, darf nicht geschossen werden.** Der Abschuss ist also nur dann zulässig, wenn zur Gefahrenabwehr kein anderes zumutbares Mittel mehr zur Verfügung steht. Wird ein Hund getötet, obwohl keine Gefahr für das Wild bestand, wäre dies **rechtswidrig und somit eine Straftat.**”

(aus: Mit meinem Hund in der Natur - Bayerische Jagdverband e.V. Landesverband Bayern)

## Die Leinenpflicht in Ebermannstadt:

“(1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den nachfolgend abgegrenzten Gebieten in der Stadt Ebermannstadt zu jeder Tages und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen:

1. **innerhalb der geschlossenen Ortslage** der Stadtteile Ebermannstadt, Rüssenbach, Neuses-Poxstall, Niedermirsberg, Gasseldorf, Eschlipp, Wohlmutshüll, Buckenreuth, Kann Dorf, Moggast, Wolkenstein, Thosmühle, Burggailenreuth, Windischgailenreuth und 2. auf allen Geh- und Radwegen.”

(Hundehaltungsverordnung der Stadt Ebermannstadt)

## *Der erste Präsident der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss, sagte:*

„Jagd ist nur eine feige Umschreibung für besonders feigen Mord am chancenlosen Mitgeschöpf. Die Jagd ist eine Nebenform menschlicher Geisteskrankheit.“

Nach dem Landesjagdgesetz § 29, 1 und 3 ist der **weisungsbefugte Personenkreis** sehr eng gefasst und betrifft nur Förster, Berufsjäger und bestätigte Jagdaufseher! Nur Anweisungen derjenigen Personen befolgen, die ein **Jagdschutzabzeichen tragen**, sowie eine **Bestätigung der Unteren Jagdbehörde mit sich führen**, dass sie zum Tragen des Abzeichens berechtigt sind und sich **auf Verlangen vorher ausgewiesen haben**.

Allen anderen Personen müssen Sie nicht Folge leisten, im Gegenteil: **Aufforderungen von unberechtigten Personen stellen eine Nötigung oder sogar Amtsanmaßung dar!** Solche Fälle unbedingt bei der zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige bringen!